

RS Vwgh 2003/2/26 2001/04/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

94/03 Sonstige Angelegenheiten der Schifffahrt

Norm

BinnSchiffVerwG 1935 §2 Abs1 litb sublitbb idF 1967/230;

GewO 1994 §2 Abs1 Z15;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Auslegung des Begriffes "Betrieb von Fähren (Überfahren)" im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 15 GewO 1994 ist auch zu beachten, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der GewO 1973 (am 1. August 1974) das BinnenschiffverkehrsverwaltungsG BGBl. Nr. 550/1935 idF BGBl. Nr. 230/1967 in Kraft stand und dieses Gesetz keine Definition des Fährbetriebes bot, sondern diese voraussetzte. Dass auch dabei das "dem öffentlichen Verkehr Dienen" kein Definitionsmerkmal war, lässt sich daraus erschließen, dass dieses Gesetz nicht allgemein, sondern nur in einem begrenzten Ausmaß die nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Schifffahrt mittels Fährschiffen von der Konzessionspflicht ausnahm. Auch die nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Schifffahrt mittels Fährschiffen unterlag der Konzessionspflicht, wenn eine ständige Verbindung zwischen bestimmten Stellen einander gegenüberliegender Ufer eines Gewässers hergestellt wird, "von denen eine im Ausland gelegen ist" (Hinweis § 2 Abs. 1 lit. b sublit. bb des BinnenschiffverkehrsverwaltungsG BGBl. Nr. 550/1935 idF BGBl. Nr. 230/1967).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040244.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at